

1965	Ausgegeben zu Bonn am 10. August 1965	Nr. 29
Tag	Inhalt	Seite
30. 7. 65	Gesetz zur Änderung des Abkommens über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation	1089
27. 7. 65	Vierzehnte Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs (Kondensmilch usw.)	1091
	<i>Ändert Bundesgesetzbl. III 613-3-1 (Anlage)</i>	
17. 6. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der am 31. Oktober 1958 in Lissabon beschlossenen Fassung (Weitergeltung für Sambia und Südrhodesien)	1093
1. 7. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	1094
13. 7. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins	1095
17. 7. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollabkommens über Behälter	1096
17. 7. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr von Wasserfahrzeugen und Luftfahrzeugen zum eigenen Gebrauch	1097
23. 7. 65	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates über die Ausgabe eines internationalen Gutscheinheftes für die Instandsetzung von Prothesen und orthopädischen Hilfsmitteln an militärische und zivile Kriegsbeschädigte	1098
30. 7. 65	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Niederlassungsabkommens	1099

Gesetz zur Änderung des Abkommens über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation

Vom 30. Juli 1965

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der Änderung von Artikel III des Abkommens über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 637) durch Hinzufügung eines neuen Abschnittes 6 in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Gouverneur für die Bundesrepublik Deutschland in der Internationalen Finanz-Corporation wird ermächtigt, im Gouverneursrat dafür zu stimmen, daß Artikel III Abschnitt 6 (i) und Artikel IV Abschnitt 6 des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation in der Fassung vom 21. September 1961 (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 747; 1961 II S. 1149) die aus der Anlage ersichtliche Fassung erhalten.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Änderungen des Abkommens über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung nach seinem Artikel VIII Absatz (c) und des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation nach seinem Artikel VII Absatz (c) für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 30. Juli 1965

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schmücker